

Förderverein der Grundschule Sulzberg e. V.

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Sulzberg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Sulzberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen an der Grundschule Sulzberg die zu einer Verbesserung der Lernsituation und des Schullebens der Schüler/innen und Lehrer/innen führen. Dabei ist der Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

1. Sammlung und Bereitstellung von Geldmitteln, Geräten usw. für Zwecke des Unterrichts der Grundschule Sulzberg.
2. Herstellung und Pflege enger Beziehungen innerhalb der Schulfamilie, zwischen beiden Schularten, den Wirtschaftsunternehmen, sozialen Einrichtungen und Behörden im Bereich ihres Einzugsgebietes.
3. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität.
4. Unterstützung von Projekten und Maßnahmen der Grundschule Sulzberg.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, etwaige Gewinne) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben (anstelle von „überhöhten Verwaltungsaufgaben“), die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung bestätigt.

Der Erwerb erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn er nicht binnen 14 Tagen ab Zugang des Aufnahmeantrags schriftlich vom Vorstand abgelehnt wurde.

3. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der damit für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bürgt.
4. Eine befristete Mitgliedschaft (für z.B. Eltern) kann abgeschlossen werden. Diese erlischt dann zum vereinbarten Zeitpunkt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere zeitlich-befristete Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann durch den Beirat unterstützt werden. Der Beirat besteht aus höchstens drei Personen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedsversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spenden, Buchführung, Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Falle seiner Verhinderung oder in Absprache mit ihm werden die Aufgaben des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand und die Beiräte sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand und die Beiräte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstand und Beiräte bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Ist die Höchstzahl der Beiräte nach dem Wahlvorgang in der Mitgliederversammlung nicht erreicht oder scheidet ein Beirat vorzeitig aus, so gilt diese Regelung entsprechend. Im Falle der nachträglichen Bestimmung von Beiräten durch den Vorstand sind in der nächsten Mitgliederversammlung diese Beiräte durch Wahl bis zum Ende der Wahlperiode zu bestätigen.
8. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Zu den Sitzungen des Vorstands können die Beiräte durch Vorstandsbeschluss geladen werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die anwesenden Beiräte und Vorstandsmitglieder haben bei Beschlüssen ebenfalls je eine Stimme.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst innerhalb des ersten Quartals.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzlich kann eine Bekanntgabe des Termins über andere Medien (zum Beispiel digitale Plattform der Schule, Bürgerblatt der Gemeinde Sulzberg) erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Über Beschlüsse muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
10. Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Es muss schriftlich gewählt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies fordert. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber um ein Amt dies erreicht, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet danach das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und die, ohne der vierwöchigen Frist, einberufen werden kann.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren zu bestellen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Sulzberg mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Grundschule Sulzberg zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§11 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit und Eintragungsfähigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Behörden zur Behebung von Vollzugshindernissen gefordert werden, vorzunehmen.